

Ausfertigung

2 Qs 2/14 und 2 Qs 4/14
22 Ds – 11 Js 23080/11 AG Fulda



LANDGERICHT FULDA BESCHLUSS

In der Strafsache

g e g e n

1. [Name]
geboren am [Datum] in [Ort]
wohnhaft [Adresse]
Staatsangehörigkeit: nicht bekannt

- Verteidiger: [Name]
[Adresse]

2. [Name]
geboren am [Datum] in [Ort]
wohnhaft [Adresse]
ledig, deutscher Staatsangehöriger

w e g e n

Sachbeschädigung pp.
hier: Rücknahme der Genehmigung nach
§ 138 Abs. 2 StPO

hat die 2. Strafkammer – Beschwerdekammer –
des Landgerichts Fulda
am 16.01.2014

beschlossen:

Auf die Beschwerde der Angeklagten [Name] sowie des Verteidigers [Name] wird der Beschluss des Amtsgerichts Fulda vom 12.12.2013 aufgehoben.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens und die der Angeklagten [Name] sowie dem Verteidiger [Name] insoweit entstandenen notwendigen Auslagen fallen der Staatskasse zur Last.

Gründe:

I.

Der Angeklagten [Name] wird Sachbeschädigung und ein Verstoß gegen das Versammlungsgesetz zur Last gelegt. Sie soll auf der Grundlage eines gemeinsamen Tatentschlusses und einer gemeinsamen Tatplanung mit dem Mitangeklagten [Name] in der Nacht vom 25. auf den 26.11.2011 gegen 02.35 Uhr einen Farbbeutel auf einen vorbeifahrenden CASTOR-Behälterwagen geworfen und diesen hierdurch mit Farbe verunreinigt haben. Das Hauptverfahren ist auf der Grundlage der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Fulda vom 12.04.2013 eröffnet. Termin zur Hauptverhandlung ist bestimmt auf den 25.02.2014, 10:00 Uhr. Der Angeklagten [Name] ist mit Beschluss des Amtsgerichts Fulda vom 24.05.2013 Herr Rechtsanwalt Tronje Döhmer aus Gießen als Pflichtverteidiger beigeordnet worden. Zuvor hatte das Amtsgericht Fulda in der Sitzung vom 26.11.2011 bereits Herrn Jörg [Name] als Wahlverteidiger der Angeklagten [Name] zugelassen. [Name] ist kein Rechtsanwalt. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft Fulda vom 15.07.2013 hat das Amtsgericht Fulda mit Beschluss vom 12.12.2013 (Bl. 502 bis 503 d.A.) die Genehmigung der Verteidigung durch [Name] zurückgenommen. Zur Begründung führte das Amtsgericht aus, es sei zweifelhaft, ob Herr [Name] seine Tätigkeit als Verteidiger als Organ der Rechtspflege begreifen wird, insbesondere ob er in der anstehenden Hauptverhandlung gewillt sein wird, zu einer sachlichen Verhandlungsführung und Entscheidungsfindung beizutragen. Aus

dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 30.04.2007, Az.: 1 BvR 1090/06, ergebe sich, dass Herr ... als Wahlgegner, Gegner des herrschenden Wirtschafts- und Gesellschaftssystems und Anarchist für eine herrschaftsfreie Gesellschaft eintrete. Diese höchstrichterlich attestierte Grundhaltung in Verbindung mit den drei Vorstrafen des Herrn ... ergebe für das Gericht die Befürchtung, dass dieser die Gerichte und mithin auch das Amtsgericht Fulda als Teil des herrschenden Gesellschaftssystems ablehnen könnte

Hiergegen richtet sich die Beschwerde der Angeklagten ... vom 22.12.2013, eingegangen bei Gericht am 28.12.2013, sowie des Verteidigers ... vom 25.12.2013, eingegangen bei Gericht am 25.12.2013.

II

Die gegen den Beschluss des Amtsgerichts Fulda vom 12.12.2013 gerichteten Beschwerden sind zulässig und begründet.

1.

Beide Rechtsmittel sind in zulässiger Weise eingelegt. Insbesondere steht die Vorschrift des § 305 Satz 1 StPO ihrer Statthaftigkeit nicht entgegen. Danach unterliegen Entscheidungen des erkennenden Gerichts, die der Urteilsfällung vorausgehen, nicht der Beschwerde. Darum handelt es sich hier aber nicht. Die Entscheidung über die Rücknahme der Genehmigung nach § 138 Abs. 2 StPO steht in keinem inneren Zusammenhang mit dem zu erlassenden Urteil und dient auch nicht lediglich dessen Vorbereitung, sondern der Sicherung des justizförmigen Verfahrens und der sachgerechten Verteidigung der Angeklagten (wie hier OLG Düsseldorf, NStZ 1999, 586-587).

2.

Die Beschwerden sind auch begründet.

Nach § 138 Abs. 2 StPO können in Fällen der notwendigen Verteidigung – wie hier – andere als die in Absatz 1 dieser Vorschrift genannten Personen mit Genehmigung des Gerichts in Gemeinschaft mit einem Verteidiger – Rechtsanwalt oder

Hochschullehrer – als Wahlverteidiger zugelassen werden. Das mit der Sache befasste Gericht entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob eine solche Genehmigung zu erteilen ist (vgl. Meyer-Goßner, StPO, 53. Aufl., § 138, Rn. 13, m.w.N.). Dabei ist im Einzelfall abzuwägen zwischen dem Interesse des Beschuldigten/Angeklagten an der Verteidigung durch eine Person seines Vertrauens und den Erfordernissen der Rechtspflege. Dabei darf die Genehmigung nicht auf besondere Ausnahmefälle beschränkt werden. Sie muss vielmehr erteilt werden, wenn die gewählte Person das Vertrauen des Beschuldigten/Angeklagten genießt, sie genügend sachkundig und vertrauenswürdig erscheint und sonst keine Bedenken gegen ihr Auftreten als Verteidiger bestehen (vgl. OLG Düsseldorf, a.a.O.).

Das Beschwerdegericht kann eine solche Entscheidung nur auf Ermessensfehler überprüfen. Solche können sich ergeben, wenn das Ermessen rechtsfehlerhaft ausgeübt worden ist, insbesondere wenn die Entscheidung auf Willkür oder einem sonstigen Ermessens Fehlgebrauch beruht.

Unter Beachtung dieser Rechtsgrundsätze bietet der angefochtene Beschluss nach Auffassung der Kammer Anlass zu der Annahme, das Amtsgericht habe die Genehmigung ermessensfehlerhaft zurückgenommen. Das Amtsgericht hat in dem angefochtenen Beschluss keine Zweifel an der Sachkunde des Herrn . . . geäußert, jedoch dessen persönliche Eignung zur Vertretung der Angeklagten . . . und dessen Vertrauenswürdigkeit verneint. Dies hat es damit begründet, dass Herr . . . ausweislich der Feststellungen des Bundesverfassungsgericht im Beschluss vom 30.04.2007 – 1 BvR 1090/06 – als Gegner des herrschenden Wirtschafts- und Gesellschaftssystems und Anarchist für eine herrschaftsfreie Gesellschaft eintrete und zudem vorbestraft sei. Die Kammer hat bereits Bedenken, ob solche pauschalen Ausführungen, gestützt auf eine mehrere Jahre zurückliegende Entscheidung, geeignet sein können, zum jetzigen Zeitpunkt Zweifel an der Vertrauenswürdigkeit des Herrn . . . zu wecken. Bei seiner Ermessensentscheidung hat das Amtsgericht jedenfalls aber außer Betracht gelassen, dass Herr . . . bereits im November 2011 als Wahlverteidiger der Angeklagten . . . zugelassen worden ist und er bislang – jedenfalls ergibt sich nichts Gegenteiliges aus der vorliegenden Akte – gegenüber dem Gericht sachlich und den Erfordernissen der Rechtspflege entsprechend aufgetreten ist. Weder

seinem an das Gericht gerichteten Fax vom 01.07.2013 (Bl. 444 d.A.) noch seiner Beschwerdeschrift vom 25.12.2013 (Bl. 507 ff. d.A.) lässt sich entnehmen, dass Herr [Name] die Gerichte im Allgemeinen und das Amtsgericht Fulda im Besonderen ablehnt und zu den Gerichten nicht die erforderliche Distanz und Objektivität aufzubringen vermag, die ein Strafverfahren als Vertreter der Interessen eines Angeklagten von ihm verlangt. Vielmehr setzt sich Herr [Name] mit den Erwägungen des Amtsgerichts Fulda in dem angefochtenen Beschluss inhaltlich auseinander und argumentiert juristisch. Es ist nicht ersichtlich, dass Herr [Name] in dem vorliegenden Verfahren gegen die Angeklagte [Name] das Sachlichkeitsgebot gemäß § 43a Abs. 2 BRAO bislang in erheblicher Weise verletzt hat.

Zweifel an seiner Vertrauenswürdigkeit können nach Auffassung der Kammer auch nicht auf die drei Vorstrafen des Verteidigers [Name] aus den Jahren 2007 und 2008 gestützt werden. Selbst aufgrund der durch Urteil des Amtsgerichts Gießen vom 04.09.2008 (Az.: 501 Js 15915/06) rechtskräftig gegen ihn verhängten Freiheitsstrafe von 6 Monaten wegen Sachbeschädigung in Tateinheit mit Hausfriedensbruch (in den beiden anderen Verfahren wurden jeweils Geldstrafen verhängt) könnte ihm eine Zulassung als Rechtsanwalt nicht nach § 7 BRAO versagt werden. Diese gesetzgeberische Vorgabe ist auch hier zu berücksichtigen. Schließlich liegen die Vorstrafen einige Jahre zurück. Sie eignen sich daher unter Berücksichtigung des dargestellten Verhaltens und Auftretens des Verteidigers [Name] im vorliegenden Verfahren nur bedingt zur Beurteilung seiner Vertrauenswürdigkeit zum jetzigen Zeitpunkt.

Dabei hat das Amtsgericht Fulda auch unberücksichtigt gelassen, dass Herr [Name] die Angeklagte [Name] bereits in einem Berufungsverfahren vor der 2. kleinen Strafkammer des Landgerichts Würzburg – [Name] – aus dem Jahre 2010 in mehreren Verhandlungstagen verteidigt hat, was dafür spricht, dass er durchaus in der Lage und auch gewillt ist, seine Aufgabe als Organ der Rechtspflege zu begreifen und wahrzunehmen. Eine etwaige kritische Haltung des Herrn [Name] gegenüber staatlichen Institutionen kann insoweit noch kein Grund sein, ihn von einer Verteidigertätigkeit auszuschließen, sofern diese ihn – was vom Amtsgericht Fulda in dem angefochtenen Beschluss nicht dargelegt worden ist – nicht an der Mitwirkung in einer objektiv und sachlich geführten



Hauptverhandlung und an einem interessengerechten Verteidigungsverhalten hindert.

Ausgehend hiervon ist nach Auffassung der Kammer nicht schon vorab absehbar, dass der von der Angeklagten gewählte Verteidiger in der anstehenden Hauptverhandlung den für einen anwaltlichen Verteidiger geltenden Verhaltensregeln nicht entsprechen wird oder kann, weshalb es ermessensfehlerhaft ist, wenn das Amtsgericht die Genehmigung nunmehr so kurz vor dem Termin zur Hauptverhandlung zurücknimmt, wobei auch zu berücksichtigen ist, dass durch diese kurzfristige Rücknahme der Genehmigung das Verteidigungsinteresse der Angeklagten nicht unerheblich beeinträchtigt werden kann. Diese hat insoweit in ihrer Beschwerde vorgetragen, sie habe sich mit Herrn und ihrem Pflichtverteidiger Döhmer bereits Gedanken gemacht zum Hauptverhandlungstermin am 25.02.2014. Beide Verteidiger hätten für sie in der Vergangenheit auch bereits öfters zusammen gearbeitet, so dass sie sich weiterhin diese Kombination wünsche.

Ausgehend hiervon war der angefochtene Beschluss des Amtsgerichts Fulda aufzuheben.

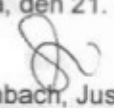
Die Kostenentscheidung beruht auf einer analogen Anwendung von § 467 StPO.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 310 Abs. 2 StPO).

Becker
Vorsitzender Richter am LG

Rasper
Richter am LG

Trost
Richter am LG

Ausgefertigt:
Fulda, den 21. Januar 2014

Birkenbach, Justizangestellte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Landgerichts